



## Beitragsordnung des Fördervereins Ev. Kita Im Park Rethen e.V.

### § 1 Grundsätze

1. Die Beitragsordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

### § 2 Einnahmen

1. Gemäß § 3 Nr.1 der Vereinssatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch:
  - ❖ Mitgliedsbeiträge,
  - ❖ Geld- und Sachspenden jeglicher Art,
  - ❖ sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.

### § 3 Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mind. 12,00€ pro Geschäftsjahr. Beiträge können jährlich oder quartalsweise gezahlt werden.  
Fälligkeit bei jährlicher Zahlweise: vollständiger Beitrag zum 31.03. jeden Jahres  
Fälligkeit bei quartalsweiser Zahlweise: ¼ des Jahresbeitrags jeweils zum Quartalsende
2. Bei Eintritt wird der anteilige Jahresbeitrag zum jeweiligen Quartalsende fällig.

Beitritt im	anteiliger Jahresbeitrag	fällig zum
I. Quartal	voller Beitrag	31.03.
II. Quartal	$\frac{3}{4}$ Beitrag	30.06.
III. Quartal	$\frac{1}{2}$ Beitrag	30.09.
IV. Quartal	$\frac{1}{4}$ Beitrag	31.12.

3. Sofern per Lastschriftverfahren gezahlt wird, sind Änderungen der Bankdaten dem Kassenwart unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
5. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

#### **§ 4 Verwendung der Mittel**

1. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
  - ❖ bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 1.000,- Euro verpflichten,
  - ❖ bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten,
  - ❖ bei der Einstellung von Personal,
  - ❖ bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art,
  - ❖ für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen

Laatzen, 24.05.2016

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende(r)

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzende(r)

\_\_\_\_\_  
Kassenwart(in)